

II-2044 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 84.711 - G/72

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 15. Jänner 1973

948/1.A.B.

zu 898/J.

Präs. am 22. Jan. 1973

Beantwortung

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PELIKAN und Genossen (ÖVP), Nr. 898/J, vom 22. November 1972, betreffend Finanzplanung

Anfrage:

1. Haben Sie im Sinne der wiederholten Aufforderung des Bundesministers für Finanzen, bei jedem Ihrer Gesetzesentwürfe, Regierungsvorlagen, Verordnungen oder sonstigen rechtssetzenden Maßnahmen Kostenberechnungen angestellt und vorgelegt, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften
 - a) zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen für den öffentlichen Haushalt und
 - b) vermehrte Verwaltungsarbeit und erhöhte Verwaltungskosten verursachen?
2. Wenn ja, wie lauten die Kostenvoranschläge
 - a) für die von Ihrem Ressort in Begutachtung befindlichen Ministerialentwürfe,
 - b) für die den Ausschüssen zugewiesenen oder noch zuzuweisenden Regierungsvorlagen,
 - c) der von Ihnen 1972 ergangenen Verordnungen oder sonstigen rechtssetzenden Maßnahmen im einzelnen?
3. Welche Kostenvoranschläge liegen den 1972, (1971, 1970) beschlossenen Regierungsvorlagen im Hinblick auf deren finanziellen Auswirkungen auf die Jahre 1972 und 1973 zugrunde?
4. a) Welche Berechnungsgrundlagen und
 - b) welche Berechnungsmethode haben Sie Ihren Kostenvorschlägen im einzelnen zugrunde gelegt?

Antwort:

In der Begründung der vorstehend zitierten Anfrage wird auf den Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 20. Dezember 1971, Zl. 117.100-I/71, verwiesen, in dem es unter anderem heißt, daß jedem Entwurf für ein Gesetz oder eine Verordnung eine Kostenrechnung anzuschließen ist, aus der hervorgeht, ob und in welcher Höhe die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschrift Kosten verursacht.

Ich darf in Beantwortung dieser Anfrage zunächst darauf verweisen, daß es sich bei dem zitierten Erlaß des Finanzministers um den Durchführungserlaß zum Bundesfinanzgesetz 1972 handelt und daß daher von diesem Erlaß nur solche Vorgänge erfaßt werden, die für die Vollziehung des Bundesfinanzgesetzes 1972 von Bedeutung sind.

Unter diesem Gesichtspunkt darf ich mitteilen, daß die nachstehenden Vorlagen aus meinem Ressort Auswirkungen auf das Bundesfinanzgesetz 1972 hatten:

A. Verordnungen:

1. Weinrecht:

a) Weinsiegelverordnung, BGBI. Nr. 469/1972:

Die Einrichtung eines Siegelbüros wird zwar Kosten verursachen, diese werden aber überwiegend durch den gemäß § 19a Abs. 9 Weingesetz von den Antragstellern für das Weingütesiegel zu tragenden Aufwand ersetzt werden.

b) Geschäftsordnung für die Weinkostkommissionen, BGBI. Nr. 470/1972:

Es gilt das unter lit.a Gesagte sinngemäß.

2. Qualitätsklassenrecht:

In diesem Bereich können Kosten nur aus der Kontrolltätigkeit erwachsen. Hinsichtlich der Einfuhrkontrolle wird der Aufwand zur Gänze aus den eingehenden Gebühren gedeckt. Für die Inlandskontrolle sind grundsätzlich die Landesbehörden zuständig.

3. Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen:

a) Errichtung einer Höheren Lehranstalt für allgemeine Land-

- 3 -

wirtschaft in St. Florian, BGBl. Nr. 41/1972

- b) Errichtung einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) in Gainfarn mit einer Expositur in Bruck/Mur, BGBl. Nr. 51/1972
- c) Änderung der Lehrpläne für Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten und Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalten, BGBl. Nr. 178 bis 184/1972
- d) Erlassung von Lehrplänen für Höhere Lehranstalten für Forstwirtschaft (Försterschulen), BGBl. Nr. 316/1972
- e) Zweite land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung, BGBl. Nr. 387/1972

Die Überlegungen über die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen dieser Verordnungen fanden bei der Ausarbeitung des Bundesvorschlages ihren Niederschlag.

B. Entwürfe bzw. Regierungsvorlagen:

- a) Entwurf eines Forstgesetzes
- b) Weingesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 60/1972

Im vorliegenden Zusammenhang muß auch auf die besondere Situation bei den befristeten agrarischen Wirtschaftsgesetzen (Marktordnungsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz) hingewiesen werden. Es besteht die Frage, ob nicht auch durch die Verlängerung dieser Gesetze zusätzliche Kosten entstehen. Es entspricht jedoch ständiger Übung, die Verlängerung als solche nicht als zusätzliche Kosten verursachend anzusehen. Diese Überlegung gilt für die agrarischen Wirtschaftsgesetze in besonderem Maße, da es im Falle ihres Auslaufens - zumindest für eine Übergangszeit - zu einer vermehrten Verwaltungstätigkeit und erhöhten Verwaltungskosten kommen würde. Was das Entstehen zusätzlicher gesetzlicher Verpflichtungen betrifft, hat die Verlängerung des Marktordnungsgesetzes insofern Auswirkungen auf das Bundesfinanzgesetz 1972 gehabt, als durch dieses Gesetz der Milchwirtschaftsfonds errichtet ist und - ebenso wie in den Jahren vorher - für

- 4 --

die Bedeckung des Abganges dieses Fonds vorgesorgt werden mußte. Die Notwendigkeit dieser Vorsorge wurde jedoch vom Nationalrat gesondert beurteilt (Gesetz BGBL.Nr. 32/1972).

Die übrigen Regierungsvorlagen aus meinem Ressortbereich haben keine finanzielle Belastung des Bundeshaushaltes bewirkt.

In diesem Zusammenhang darf ich auch auf die den einzelnen Gesetzentwürfen bzw. Regierungsvorlagen beigedruckten Kostenberechnungen verweisen, die - sofern es sich um Regierungsvorlagen handelt, allen Abgeordneten, soweit es sich um Gesetzentwürfe im Begutachtungsverfahren handelt - allen parlamentarischen Fraktionen zur Verfügung stehen.

Der Bundesminister:

